

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Team Regionalplanung
Höltyst. 17
30171 Hannover

Hannover, der 19.12.2012

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03
georg.wilhelm@gmx.de

**13. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2005 zwecks
Aufnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung im Stadtgebiet Sehnde
(Testfeld Windenergie)
Stellungnahme zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
Ihr Schreiben vom 18.10.2012, Ihr Zeichen 3.21.9.13
Unser Zeichen 2012/11/05/01-ROP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem Verfahren. Mit Schreiben vom 30.11.2012 (OE 61.01) wurde dem NABU und dem BUND eine Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.12.2012 gewährt.

Die folgende Stellungnahme ist mit dem NABU abgestimmt, der eine inhaltsgleiche Stellungnahme senden wird.

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden..

Zu den Planungsabsichten haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Region Hannover
Goebenstr. 3a
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93
Fax.: (0511) 66 00 93
e-mail: bund.hannover@bund.net

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemein

Der BUND befürwortet den Einsatz von Windenergieanlagen (WEA) für die Stromerzeugung, wenn die Anlagen keine negativen Auswirkungen für den Naturschutz haben bzw. unvermeidliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Durch die angestrebte Energiewende hat sich der Planungsdruck auf die freie Landschaft enorm verschärft. Es ist Aufgabe der Naturschutzverbände, Fehlentwicklungen zu Lasten von Natur und Landschaft zu erkennen, kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verhindern.

1.2 Planungen für WEA in der Stadt Sehnde (Feldmark Dolgen)

Die Region Hannover, die Stadt Sehnde sowie die Firma Windwärts planen den Bau eines Testfeldes mit acht bis zu 200 m hohen Anlagen, um WEA der Multi-Megawatt Klasse und Technologien zur Speicherung von Strom aus WEA zu erproben. Den wirtschaftlichen Erfolg soll eine zusätzliche Windfarm mit bis zu 9 WEA für die Stromerzeugung sichern. Die Umsetzung soll auf zwei ausgewiesenen Potenzialflächen von 218 ha nördlich und südlich des Leierberges bei Dolgen erfolgen.

Das Vorgehen der Regionsverwaltung, der Sehnder Stadtverwaltung, einiger Politiker sowie der Windenergie-Unternehmen wird von uns zunehmend kritisch gesehen. Der sicher von Anfang an auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen feststehende Umfang der Planungen wird nur portionsweise offen gelegt. Details zu Größe und Lage der überplanten Flächen sowie zu den Standorten der WEA werden den Bürgern und Verbänden nicht oder nur verzögert mitgeteilt.

Bei der Diskussion über den vorliegenden Inhalt der 13. Änderung des RROP muss auch berücksichtigt werden, dass von der Firma Windwärts seit Jahren und verstärkt seit Anfang 2012 landwirtschaftliche Flächen zwischen Ramhorst und Immensen für den Bau von 13 WEA akquiriert werden. Für diese Pläne gibt es zwar noch keine Initiativen für eine Änderung des RROP mit dem Ziel der Ausweisung eines Vorrangstandortes; ein Vorstoß zur Aufnahme in den neuen RROP ist aber erfahrungsgemäß zu erwarten. Eine Umsetzung der Pläne der Firma Windwärts würde eine weitere, schwerwiegende und kumulierend wirkende Belastung des Raumes bedeuten und sollte in einem Zusammenhang mit den hier vorliegenden Planungen in Sehnde gesehen werden.

2. Auswirkungen der Planung

2.1 Entwertung eines zusammenhängend noch wenig belasteten Landschaftsraumes

Die Planung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in vielen Bereichen der Städte Sehnde und Lehrte die Landschaft bereits jetzt durch Verkehrslinien und Anlagen der Energiewirtschaft überformt ist. In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen sind die 16 WEA südwestlich Lehrte-Ramhorst (Höhe 100 m), die 19 WEA nördlich Mehrum, das Kraftwerk Mehrum (Höhe Schornstein 250 m, Höhe Kühlturm 130 m) und die fünf um Dolgen nach Westen verlaufenden Hochspannungsleitungen (Höhe 40 m). Durch Maßnahmen wie „Repowering“ sind bei den bestehenden Windfarmen durch die Ausbauhöhe weitere Belastungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

Ein Ziel der Raumordnung ist es laut Raumordnungsgesetz (ROG), größere, bisher nicht verbaute Bereiche für die Zwecke der Naherholung und des Schutzes von Natur und Landschaft vorzuhalten und zu bewahren. Dabei ist der Freiraum „durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen (...); die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Der Bereich zwischen dem Leierberg, dem NSG Hahnenkamp, der K 135 von Evern nach Ramhorst, der Ortslage Ramhorst, der Aueniederung (Burgdorfer Aue) bis zu den ehemaligen Klärteichen Lehrte, der A 2, der Ortslage Hämelerwald sowie der Aueniederung nördlich Dolgen ist einer der verbliebenen größeren Freiräume in der Region Hannover, die, bis auf die Bahnlinie, noch weitgehend frei von landschaftszerschneidenden und/oder das Landschaftsbild störenden Infrastruktureinrichtungen sind. Dieser Bereich wird geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit noch hohem Grünlandanteil, Feldgehölzen und Hecken, die Billerbach- und Aueniederung, den Sohrwiesen sowie dem naturnahen Hämeler Wald.

Da der westliche Teil des beschriebenen Gebietes noch ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus ist, dieser Bereich für den Zusammenhang des im Raumordnungsgesetz geforderten großräumig übergreifenden Freiraumverbundsystems aber sehr bedeutsam ist, sollte er, mit dem Ziel der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden (siehe Abgrenzung in der Anlage 1). Das Vorsorgegebiet und Schutzgebiet würde die umliegenden für den Naturschutz wertvollen Gebiete zu einem zusammenhängenden geschützten Bereich verbinden, nämlich LSG-H59 (Sohrwiesen; auch FFH-Gebiet), LSG-H60 (Billerbachwiesen), NSG-HA133 (Hahnenkamp, auch FFH-Gebiet), LSG-H17 (Obere Burgdorfer Aue), ehemalige Lehrter Klärteiche, NSG-HA45 (Himmelreich), LSG-H53 (Gelbe Riede) und LSG-H37 (Hämeler Wald, auch FFH-Gebiet). Rückgrat und wichtigstes Vernetzungselement wären die Aue- und die Billerbachniederung.

Mit dem nördlichen Teil des geplanten Windenergie-Testfelds würden Flächen dieses wichtigen zu schützenden Freiraums in Anspruch genommen und in seinem Landschaftsbild und seinen Lebensraumfunktionen weitgehend entwertet.

2.2 Entwertung eines „Gebietes zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“

In der zeichnerischen Darstellung des gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2005) ist die gesamte Potenzialfläche des Windenergie-Testfelds als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. Hierzu heißt es in der Beschreibenden Darstellung (RROP D 2.1.06): „In diesen Gebieten sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden (Regionales Kompensationskataster). Diese Gebiete sollen zur großräumigen Vernetzung innerhalb des Biotopverbundsystems beitragen.“

Mit dieser Festlegung bescheinigt also das RROP 2005, dass im Planungsbereich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zwar noch Defizite bestehen, die Fläche aber nicht wie viele andere Räume irreversibel geschädigt ist, sondern zu einem Bestandteil eines Biotopverbundsystems entwickelt werden kann und soll. Das geplante Windenergie-Testfeld würde diesem Ziel zuwider laufen.

2.3 Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen

Alle in der überplanten Fläche und der weiteren Umgebung brütenden oder als Gäste auftretenden Großvögel wie Greifvögel, Eulen und Kraniche sind bei der Nahrungssuche auf den Offenlandflächen stark durch Anflug an die Rotorblätter gefährdet. Das gilt besonders für den Rotmilan, für den Deutschland und Niedersachsen eine besondere Verantwortung haben. Kollision mit WEA ist inzwischen für einige Großvogelarten wie den Rotmilan und den Seeadler eine der häufigsten Todesursachen. Ein hohes Tötungsrisiko besteht außerdem für Fledermäuse.

Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung sind Störungen durch den Betrieb der Anlagen. Viele Vögel der Offenlandschaft meiden vertikale Strukturen, wie WEA sie darstellen. Kleinere Arten scheuen in vielen Fällen den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert, weil er vermutlich Schattenbewegungen von Beutegreifern aus der Luft ähnelt.

Die Hochspannungsleitung, die zwischen den beiden Teilen der Windenergie-Potenzialfläche verläuft und eine Vorbelastung darstellt, kann dabei nicht als Argument für die WEA gelten. Im Abschlussbericht der Studie „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit“ im Auftrag des BMU in 2009 wird dazu u.a. angeführt: „Im Hinblick auf die Barrierewirkung kann bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen also nicht von einer Vorbelastung durch bestehende Freileitungen ausgegangen werden, die eine Bevorzugung von Standorten im Belastungskorridor der Trassen nahe legt. Im Gegenteil ist hier eine gegenseitige Verstärkung (Kumulation) der Wirkungen nicht auszuschließen, da im Falle eines räumlichen Zusammenhangs von Freileitungen und WEA die Ausweichmöglichkeiten für Vögel erheblich eingeschränkt werden.“ Dagegen gehen von Hochspannungsleitungen keine Vertreibungseffekte durch Geräusche und Bewegungen wie bei WEA aus. Die Studie kommt insofern zu dem Schluss: „Eine Vorbelastung durch Freileitungen kann also bezogen auf die Scheuch- und Lärmwirkung nicht angenommen werden.“

2.3.1 Beeinträchtigung von Brutvögeln der direkt betroffenen Agrarlandschaft

In der ausgeräumten und intensiv genutzten Agrarlandschaft gehen die Individuenzahlen der typischen Brutvogelarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn landesweit stark zurück. Durch die flächendeckende Nutzungsintensivierung, den Rückgang der Stilllegungsflächen, durch den von der Förderung der Biogasanlagen verstärkten Maisanbau und durch Grünlandumbruch verschärfte sich diese Entwicklung noch. 63% der in der Agrarlandschaft vorkommenden Vogelarten sind in der 2007 erschienen niedersächsischen Roten Liste als unterschiedlich stark gefährdet oder in der Vorwarnliste aufgeführt. Die in der Agrarlandschaft bei Dölggen lebenden Vogelarten würden durch den Bau und den Betrieb der WEA verdrängt oder im Bestand weiter reduziert.

Je nach Bestellung der Agrarflächen um den Leierberg brütet die Rohrweihe im Untersuchungsraum. So bestand 2011 Brutverdacht für eine mit Getreide bestellte Fläche etwa 400 m nördlich des Leierberges.

Bereits die Beeinträchtigung von Brutvogelarten auf der Potenzialfläche spricht somit gegen die Planung.

2.3.2 Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen angrenzender Schutzgebiete

Das Naturschutz- und FFH-Gebiet 109 „Hahnenkamp“ (NSG-HA133) und die für eine Vernetzung von Schutzgebieten wichtige Billerbach- und Aueniederung sind durch die geringen Abstände zu den geplanten WEA betroffen. Das gilt auch und besonders für das Landschaftsschutzgebiet Sohrwiesen (LSG-H59). Die Sohrwiesen sind zusammen mit dem Hämeler Wald nach der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat) geschützt (FFH-Gebiet 346) und damit Teil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Sie sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Nach den Kriterien des NLWKN hat das Gebiet für Brutvögel landesweite Bedeutung (vgl. Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Umweltministeriums http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten)

Im Waldteil des FFH-Gebietes 346 gibt es bedeutende Vorkommen von Großvogelarten, die ihre Nahrung überwiegend in den westlich angrenzenden Sohrwiesen, den südlich angrenzenden Herzbruchwiesen sowie auch in der Aueniederung suchen. Hervorzuheben sind Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule. Der Schwarzstorch nimmt landesweit leicht zu, was sich auch in den vermehrten Beobachtungen am Rand des Hämeler Waldes zeigt. Mit einer Ansiedlung dieser Art kann mittelfristig gerechnet werden.

Im Projektgebiet Sohrwiesen am Westrand des Hämeler Waldes haben die Region Hannover, die Stadt Lehrte, die Stadt Sehnde sowie der NABU Hannover inzwischen über 50 ha Fläche aufgekauft, gestaltet und die Nutzung der Grünlandflächen extensiviert. Die insgesamt für Ankauf, Gestaltung und Betreuung aufgewendeten öffentlichen und privaten Mittel belaufen sich auf etwa 750.000 Euro.

Das Projekt Sohrwiesen ist ein großer Erfolg und inzwischen ein regional bedeutsamer Lebensraum für viele bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Wespenbussard, Rotmilan, Neuntöter, Kiebitz, Wachtelkönig, Kammmolch, Laubfrosch und Sibirische Schwertlilie. Die Weißstörche aus Immensen und Arpke sind oft Nahrungsgäste in den feuchten Wiesen und an den Flachgewässern. In den Jahren 2010 und 2011 wurden von der Region Hannover und vom NABU Hannover am Westrand des Gebietes Feuchtgebiete angelegt, die sich zu wertvollen Brut- und Rastplätzen für Watvogelarten sowie zu Nahrungshabitaten für Großvögel wie Schwarzstorch und Kranich entwickeln. Die in den letzten Jahren erfolgten Brutzeitfeststellungen lassen die Ansiedlung des Kranichs als Brutvogel erwarten.

Für die Brutvögel dieser Gebiete besteht bei der Nahrungssuche in der überplanten Offenlandschaft eine hohe Gefährdung durch Kollision, was eine schwerwiegende Entwertung auch der angrenzenden schutzwürdigen Bereiche als Brutgebiet verursacht.

Die geplante WEA-Potenzialfläche stellt nicht nur durch die Nähe zu wichtigen Brutvogelvorkommen, sondern auch durch die ausgesprochen ungünstige Lage ein erhebliches Risiko für Großvögel dar. Sie wäre halbkreisförmig von vielfältigen Lebensräumen mit Wäldern, Grünland und Bachtälern umgeben. Damit erhöht sich die Gefahr, dass Großvögel diesen Bereich beim Wechseln zwischen Brutgebiet und Nahrungslebensräumen häufig überqueren und dabei zu Tode kommen.

Über Fledermäuse im Bereich der Sohrwiesen und des Hämeler Waldes liegen kaum Daten vor. Es sind hier aber wegen der teilweise sehr hohen Naturnähe der Waldbestände, des für die meisten Fledermausarten günstigen Mosaiks aus naturnahen Gehölz- und Offenlandle-

bensräumen sowie wegen der ebenfalls günstigen Ausstattung mit Kleingewässern und Feuchtgebieten Fledermausquartiere und –jagd Lebensräume vorhanden. Je nach Jahreszeit, Witterung und Nahrungsangebot wird auch die angrenzende offene Feldflur überquert oder als Jagdgebiet genutzt.

Für Fledermäuse, insbesondere bei Jagd- oder Streckenflügen den freien Luftraum nutzende Arten wie Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus, besteht ein erhebliches Risiko, von WEA erschlagen zu werden. Erste privat durchgeführte Untersuchungen an den WEA auf dem Lehrter Ramsberg ergaben Totfunde von Fledermäusen. Dabei ist generell davon auszugehen, dass nur ein Teil der Opfer gefunden werden kann.

Eine systematische Nachsuche von Fledermaus-Schlagopfern unter WEA an verschiedensten bundesdeutschen Standorten, die im Rahmen eines vom Bundesumweltministerium geförderten Forschungsprojektes durchgeführt wurde (Brinkmann et al. 2011) ergab für einen dreimonatigen Untersuchungszeitraum eine durchschnittliche Zahl von 9,5 getöteten Fledermäusen pro WEA. Rechnet man diesen Wert auf die hier voraussichtlich 17 geplanten Anlagen und den vollständigen saisonalen Aktivitätszeitraum hoch, wäre in nur einem Jahr mit einer Größenordnung von etwa 400 erschlagenen Fledermäusen zu rechnen. Dies kann einen existenzbedrohenden Aderlass bei Fledermauspopulationen bedeuten. Dabei ist weiter zu bedenken, dass der Wert von 9,5 Schlagopfern einen Durchschnittswert darstellt und nach der genannten Untersuchung bei einzelnen Anlagen der sechsfache Wert erreicht wird. Nach anderen Studien (Hötker 2006) verursachen einzelne WEA sogar über 100 Fledermauskollisionen im Jahr. Verschiedene Untersuchungen ergaben übereinstimmend, dass die Kollisionsraten an den kritischen Standorten jeweils um ein Vielfaches höher als an den unkritischen Standorten lagen. Durch die direkt angrenzenden wertvollsten Lebensräume ist zu erwarten, dass es sich vorliegend um einen besonders kritischen Standort handelt, bei dem hohe Opferzahlen befürchtet werden müssen.

Bei der Planung ist deshalb mit einer erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten geschützten Lebensräume durch Kollisionen von Brutvögeln und Fledermäusen dieser Gebiete mit WEA zu rechnen.

2.3.3 Beeinträchtigung von Zugvögeln und ziehenden Fledermäusen

Der Bereich zwischen Dolgen und Immensen ist ein bedeutsamer Flugkorridor für arktische Gänsearten wie Bläss- und Saatgänse sowie für Kraniche. In den Zugzeiten im Frühling und Herbst ziehen Tausende Vögel je nach Wetterlage in unterschiedlichen Höhen in diesem von Nordost nach Südwest verlaufenden, mehrere Kilometer breiten und noch weitgehend unverbauten Korridor durch. Wiederholt wurden zudem Trupps von bis 100 rastenden Kranichen in der Aueniederung beobachtet.

Dieser Flugkorridor ist, wie oben ausgeführt, bereits jetzt von Windfarmen und Stromleitungen umgeben. Mehrfach wurden dort Anflugopfer wie Saatgans und Regenbrachvogel gefunden, die in die Stromleitungen flogen. Durch Repowering ist eine Verschärfung der Situation für Zugvögel zu erwarten, da bei Vögeln das Kollisionsrisiko signifikant mit der Anlagenhöhe steigt (Hötker 2006).

Nicht weit südlich der Potenzialfläche befindet sich das Rötzumer Feld, das ein Rastvogelgebiet von landesweiter Bedeutung für Kiebitze ist. Kiebitze sind empfindlich bezüglich WEA (Kollisionsgefahr, Störung in bedeutenden Rast- und Mausegebieten). Der Zug zu diesem Rastgebiet wird wahrscheinlich gestört werden, was diesen Lebensraum entwertet.

Auch ein Teil der Fledermausarten führt weite Wanderungen durch. Dabei wird gewöhnlich der offene und freie Luftraum in relativ großen Höhen genutzt. Dadurch sind die Tiere besonders durch WEA gefährdet. In der Migrationsphase steigt die Zahl der erschlagenen Fledermäuse daher erheblich an.

Die etwa 17 geplanten bis zu 200 m hohen WEA sowie die acht 100 m hohen, mit Halteseilen abgespannten Gittermasten für die Windstärkemessungen würden den Flugkorridor zustellen und dadurch die Anfluggefahr für Zugvögel und Fledermäuse in diesem Bereich stark erhöhen.

3. Naturschutzrechtliche Bewertung

3.1 Zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten

Die genannten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen zu Konflikten des Vorhabens mit verschiedenen naturschutzrechtlichen Vorschriften, die voraussichtlich rechtlich unüberwindliche Hindernisse für seine Realisierung darstellen. Dies betrifft unter anderem die Vorschriften des Gebietsschutzes der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und ihrer bundesrechtlichen Umsetzung.

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordern Pläne, die ein FFH-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Fällt diese Prüfung negativ aus, ist der Plan unzulässig. Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen denkbar (u.a. Alternativlosigkeit), die vorliegend nicht gegeben wären.

Diese Vorschrift ist vollinhaltlich auch auf die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen anzuwenden. Zwar findet die bundesrechtliche Umsetzung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 36 Satz 2 BNatSchG für Raumordnungspläne keine Anwendung. Dies ist aber ausschließlich so zu verstehen, dass die Anforderungen des europäischen Habitatschutzrechts bereits mit den Regelungen des Raumordnungsgesetzes erfüllt werden müssen, denn mit der Umsetzung in nationales Recht dürfen die Vorgaben der FFH-Richtlinie nur konkretisiert, aber nicht eingeschränkt werden. Das bedeutet, dass mit einer Umweltprüfung nach § 9 ROG, wenn eine Betroffenheit von FFH-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, auch sämtliche Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuarbeiten sind und alle ihre Rechtsfolgen gelten. Dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 6 ROG.

Mit der vorliegenden Planung können insbesondere die Sohrwiesen und der Hämeler Wald als FFH-Gebiet in Hinblick auf die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, die zur Ausweisung als FFH-Gebiet geführt haben, sind hier unter anderem Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), Feuchter Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190). Die genannten im FFH-Gebiet vorkommenden in Wäldern brütenden Großvogelarten, unter anderem Wespenbussard und Rotmilan, stellen charakteristische Arten dieser Wald-Lebensraumtypen dar. Das Gleiche gilt für waldbewohnende Fledermäuse. Nach Art. 1 Buchst. e der FFH-Richtlinie ist der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps nur günstig, wenn hier auch der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten günstig ist. Pläne oder Projekte, die zum Rückgang oder zur Gefährdung dieser Populationen führen, sind daher unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes im Sinne von Art. 6

Abs.3 FFH-Richtlinie. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beeinträchtigung von Flächen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes ausgeht.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nicht etwa mit der Begründung, dass im Raumordnungsplan noch keine letztverbindliche Zulassung des Projekts stattfindet, auf nachgeschaltete Planungsebenen verschoben werden. Aus der Gleichstellung von Plänen mit Projekten in Art. 6 der FFH-Richtlinie ergibt sich, dass das Schutzregime der Richtlinie ausdrücklich schon in den vorgeschalteten Planungsebenen greifen muss. Hierzu heißt es in einer einschlägigen Arbeit (Lieber 2008):

„Immer dann, wenn die Zielfestlegungen eines Regional- oder Landesentwicklungsplans räumlich hinreichend konkretisiert sind, stellt sich die Frage nach einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete des Netzes Natura 2000. Dabei wird die raumordnerische Planung hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie an eine mögliche Abweichungsentscheidung der Ebene der Vorhabenzulassung vollständig gleichgestellt. Obgleich der Raumordnungsplan noch keine Aussage über die Zulassung des raumordnerisch gesicherten Vorhabens enthält, begründet er im Zusammenwirken mit nachfolgenden Planungsebenen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung und ist deshalb dem Regelungsinstrumentarium der FFH-Richtlinie unterworfen.“

Die Reichweite der Verträglichkeitsprüfung sowie die Anforderungen an die Abweichungsentscheidung sind auf der Ebene der Raumordnung nur in dem Maße geringer, wie der Raumordnungsplan sich selbst räumlich oder sachlich auf grobe Festlegungen beschränkt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat bereits der Planungsträger des Raumordnungsplans die möglichen Auswirkungen des Vorhabens vollständig zu ermitteln und zu bewerten. Lässt sich dabei die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht ausschließen, so bedarf es zum Erlass des Raumordnungsplans einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL. Dabei ist insbesondere die erforderliche Alternativenprüfung von Bedeutung. Der Plangeber des Raumordnungsplans hat sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung darüber zu versichern, dass es keine zumutbaren Alternativlösungen für das verfolgte Planungsziel gibt, die mit geringeren Beeinträchtigungen von Schutzgebieten einhergingen. Gerade durch diese frühzeitige Alternativenprüfung wird verhindert, dass Vorfestlegungen zu unnötigen Gebietsbeeinträchtigungen führen oder auf nachfolgenden Planungsebenen die Vorhabenzulassung aufgrund zumutbarer Alternativstandorte versagt werden muss.“

Zu beachten ist hier, dass bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausreicht, um zur Unzulässigkeit des Plans zu führen. Eine Abweichung von diesem Verbot kommt vorliegend unter anderem schon deshalb nicht in Betracht, weil nicht ersichtlich ist, warum keine Alternativstandorte ohne Nachbarschaft zu FFH-Gebieten denkbar sind.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann auch deshalb schon nach heutigem Kenntnisstand ausgegangen werden, weil bei der Potenzialfläche die empfohlenen Mindestabstände nicht beachtet werden. Dass fachlich begründete Abstandsempfehlungen als Orientierungswerte für die Planung zu beachten sind, wird auch in der Rechtsprechung in verschiedenen Entscheidungen bestätigt. Nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2011), die wiederum auf Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz basieren, sind zwischen WEA und Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind,

Mindestabstände von 1200 m einzuhalten. Erhebliche Teile der Potenzialfläche befinden sich aber in diesem Bereich.

Schon wegen der Konflikte mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie ist somit von einer Unzulässigkeit der Planung auszugehen.

3.2 Zu erwartender Verstoß gegen Vorschriften des strengen Artenschutzes

Es ist damit zu rechnen, dass das Vorhaben die Bestimmungen für streng geschützte Tiere verletzt. Nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verbot greift bei allen europäischen Vogelarten, besonders aber bei den am Rand der Potenzialfläche festgestellten Brutvorkommen des Rotmilans und des Schwarzmilans. Unter den strengen Schutz fallen auch alle Fledermausarten. In diesem Zusammenhang besonders zu beachten ist außerdem das Verbot, europäische Vogelarten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Frage, wann der Verbotstatbestand ausgelöst wird, wird von der Rechtsprechung inzwischen dahingehend beantwortet, dass es darauf ankommt, ob das „Tötungsrisiko“ für die im Gebiet vorkommenden maßgeblichen bzw. besonders geschützten Arten signifikant höher ist als das „allgemeine Lebensrisiko“. Das ist beim Tötungsrisiko von Vögeln an WEA zum Beispiel dann anzunehmen, wenn sich in der Nähe bedeutsame Vorkommen empfindlicher Arten befinden oder die Anlagen im Bereich wichtiger Zugrouten oder in stärker frequentierten Bereichen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten errichtet werden. Wie bereits dargestellt, sind vorliegend alle diese Bedingungen gleichzeitig erfüllt.

Nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags sind von Brutvogellebensräumen nationaler, landesweiter oder regionaler Bedeutung Mindestabstände von 1200 m einzuhalten. Große Teile der Potenzialfläche liegen jedoch in weniger als 1200 m Abstand zum Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung im Bereich der Sohrwiesen. Auch weitere hier anzuwendende Abstandsempfehlungen stehen der Planung offensichtlich entgegen. So werden bei beiden Milanarten Abstände von mindestens 1.000 m zwischen Brutplätzen und WEA, das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von 6.000 bzw. 4.000 m zum Brutplatz sowie das Freihalten der Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten aufgeführt. Wegen der besonderen, möglicherweise sogar bestandsgefährdenden Situation beim Rotmilan wurde in einem neuen Arbeitspapier der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten die Erweiterung von 1.000 auf 1.500 m Abstand zu den Brutplätzen vorgeschlagen. Für die Rohrweihe, für die 2011 Brutverdacht innerhalb der Potenzialfläche bestand, werden im NLT-Papier wie beim Rotmilan Abstandsempfehlungen von 1.000 m (6.000 m) genannt.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Errichtung der WEA hier die Verbotsstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. In diesem Fall kommt nur - theoretisch - eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Ausnahmevoraussetzungen sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Fehlen von zumutbaren Alternativen und ein sich nicht verschlechternder Erhaltungszustand der Population der betreffenden Art. Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein. Bei WEA ist derzeit aber regelmäßig mindestens die Alternativlosigkeit zu verneinen, da anzunehmen ist, dass es Alternativstandorte ohne signifikantes Tötungsrisiko für streng geschützte Arten gibt, insbesondere auch, weil bei der heute üblichen Anlagenhöhe Bereiche mit guter Windausbeute erheblich weiter verbreitet sind als in den Anfängen der Windkraftnutzung.

Die Planung kann deshalb wegen Konflikten mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht rechtskonform realisiert werden.

4. Regionalplanerische Bewertung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den geplanten Vorrangstandort für Windenergienutzung ein Bereich gewählt wird, der nach anerkannten naturschutzfachlichen Empfehlungen von vornherein als Ausschlussfläche gewertet werden müsste. Sinn der Regionalplanung kann es nicht sein, Vorrangstandorte für Windenergienutzung festzulegen, die sich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren als nicht zulässig erweisen. Völlig unverständlich ist darüber hinaus, dass Planungs- und Standortalternativen ausdrücklich nicht geprüft werden sollen. Wenn, wie hier, die Kriterien für die Auswahl von Windenergie-Vorrangstandorten undurchschaubar bzw. nicht sachgerecht sind, wird damit letztlich auch die beabsichtigte Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Darstellung gefährdet.

5. Fazit

Die Planung führt zu einer erheblichen Gefährdung von Brutvögeln (besonders Rot- und Schwarzmilan, aber u.a. auch Wespenbussard, Rohrweihe, Waldohreule, Baumfalke), von Gastvögeln (Greifvögel, Eulen, Gänse, Kraniche) und von Fledermäusen vor allem durch tödlichen Anflug an WEA. Die Auswirkungen auf der überplanten Fläche und die Entwertung angrenzender schutzwürdiger Bereiche wie der Sohrwiesen (FFH-Gebiet) durch Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten sind schwerwiegende und - auch rechtlich - zwingende Gründe, die Planungen einzustellen und nach Standortalternativen zu suchen. Dazu kommen die Entwertung eines Gebietes, in dem nach dem RROP Landschaftsstruktur und Naturhaushalt eigentlich verbessert werden soll und das teilweise zu einem zusammenhängenden schutzwürdigen Landschaftsraum gehört.

Wir fordern daher, das vorliegende RROP-Änderungsverfahren abubrechen.

Darüber hinaus regen wir an, den in der Anlage 1 gekennzeichneten Raum im neuen RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.

Sofern das RROP-Änderungsverfahren trotzdem weitergeführt wird, geben wir die folgenden Hinweise:

- Es müssen ausführliche Untersuchungen zur Auswirkung auf die Tierwelt und auf das Landschaftsbild erfolgen (Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 9 ROG). Die Brutvorkommen sowie die Raumnutzung der Großvogelarten sind zu kartieren. Es ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen hochwertigen Habitats auch eine besondere Untersuchungstiefe erfordern. Vor einer Weiterführung des Verfahrens muss eine Bewertung der Ergebnisse und eine Diskussion des Umweltberichtes mit allen beteiligten Stellen und Verbänden stehen. Der Geschäftsbereich Naturschutz im NLWKN ist bei dem Verfahren insbesondere bei der Bewertung von Vogellebensräumen zu beteiligen.
- Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Betroffen ist insbesondere das FFH Gebiet 346 (Hämeler Wald). Untersucht werden müssen auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.
- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da schwerwiegende Verletzungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen von § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

- Die vom NLT 2011 veröffentlichten Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von WEA sowie die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Abstandsregelungen sind unbedingt als Mindeststandard einzuhalten.
- Es sind Standortalternativen zu prüfen.

Wir betonen aber noch einmal, dass wir von einer Weiterführung des RROP-Änderungsverfahrens abraten, da bereits nach heutigem Kenntnisstand zu erwarten ist, dass am Ende der kosten- und zeitaufwendigen Untersuchungen die Unzulässigkeit des Projektes festgestellt werden muss.

Wir erbitten die weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

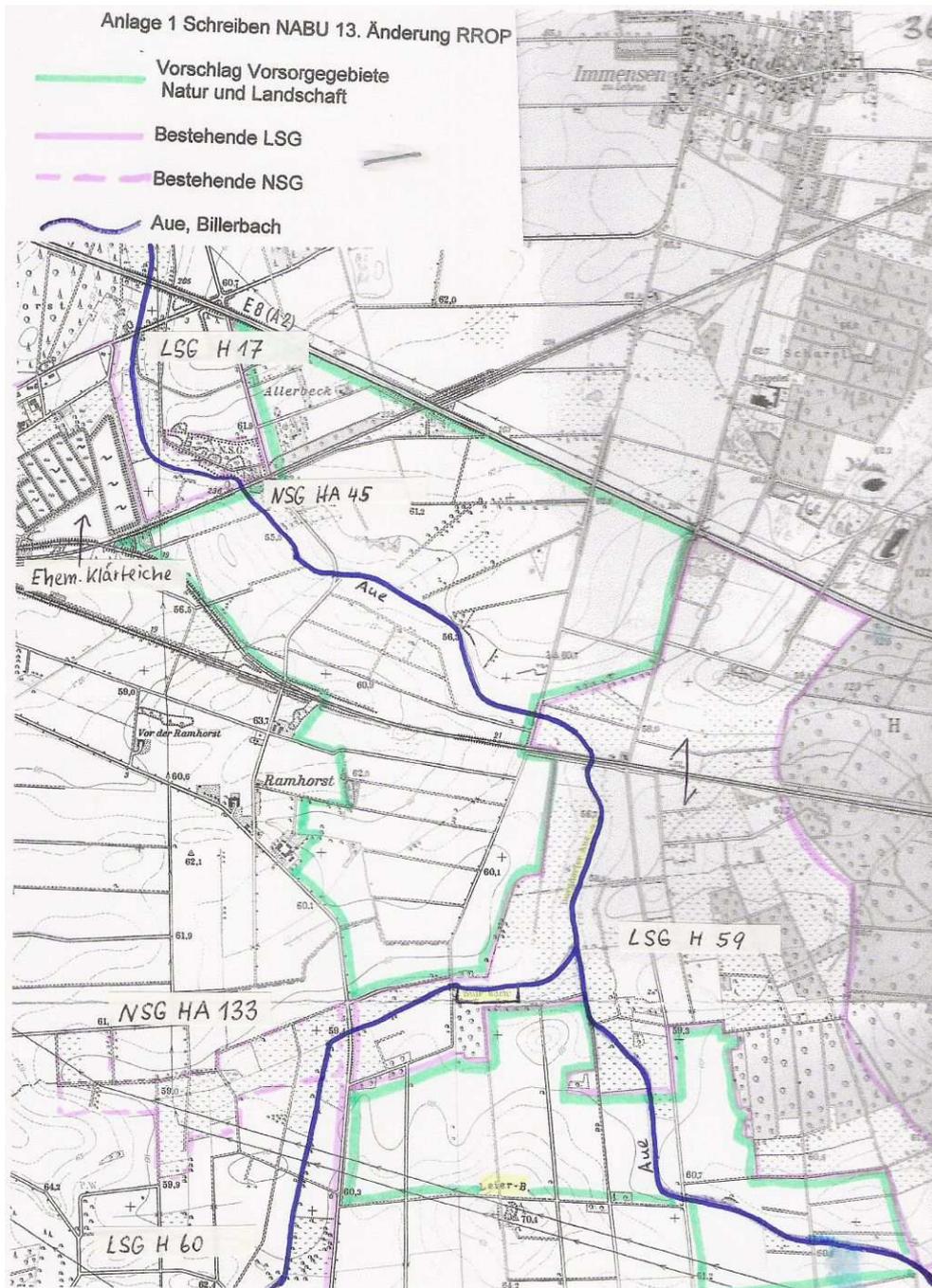
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', written in a cursive style.

(Georg Wilhelm)

Mitglied des Vorstands

Anlage 1: Karte mit einem Vorschlag für die Abgrenzung eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.



Anlage 2: Fotos

1. Blick vom Leierberg nach Südosten (erheblich beeinträchtigt Landschaftsbild)



2. Blick vom Leierberg nach Nordosten (noch unverbaute Agrarlandschaft; hier wird ein Vorgebiet für Natur und Landschaft vorgeschlagen)



3. An WEA erschlagener Rotmilan



Anlage 3: Literatur

Aufgeführt sind nur Arbeiten, die unmittelbar oder indirekt einen Bezug zu den Argumenten in unserer Stellungnahme zur 13. Änderung des RROP haben.

AG Fledermausschutz Baden- Württemberg (2012): Ausbau der Windkraft in Baden- Württemberg. Positionspapier der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg.

Bach, L. & U. Rahmel (2006): Fledermäuse und Windenergie - ein realer Konflikt?. Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 26: 47-52.

BMU (2009): Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit. Studie im Auftrag des BMU.

Brinkmann, R. et al. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4.

Dürr, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 29: 185-191.

Hötker, H., H. Jeromin & K.-M. Thomsen (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse - eine Literaturstudie. Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 26: 38-46.

Hötker, H. (2011): Vögel und regenerative Energiegewinnung. Der Falke 58: 484-489.

Illner, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und Natura 2000“. Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick Nr. 62- April 2012.

Krüger, T. & B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen. Berichte Vogelschutz 44: 151-153.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2012): Fortschreibung LAG-Papier von 2007. (In Druck)

Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (2010): Auswirkungen von WEA auf Vögel und Fledermäuse. Hinweise zum Aufbau einer bundesweiten Datenbank.

Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (2012): Auszug Funddatei Fledermausfundraten.

Lieber, T. (2008): Habitatschutz in der Raumordnung. Zur Reichweite und Ermittlungstiefe der FFH-Prüfung in der Landes- und Regionalplanung. Natur und Recht 30: 597–601.

Niedersächsischer Landkreistag (2006): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und zur Durchführung der Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 26: 16-37.

Niedersächsischer Landkreistag (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. 4. Auflage. Oktober 2011.

Ökotox, Halle (2006): Rotmilan und Windkraft - eine Fallstudie in der Querfurter Platte. Poster.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland- Pfalz und das Saarland (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland- Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000.